

ZBB 2005, 150

KWG §§ 1, 23a, 32, 37, 38, 54; InsO § 15

Voraussetzungen für die Anordnung der Abwicklung unerlaubter Bankgeschäfte

VG Frankfurt/M., Beschl. v. 16.11.2004 – 9 G 3823/04 (V), WM 2005, 515

Leitsätze:

1. Finanzkommissionsgeschäfte i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 № 4, § 32 Abs. 1 KWG können auch vorliegen, wenn die Anlage der Gelder als Kommanditbeteiligung ausgestaltet ist. Entscheidend für die Erlaubnispflichtigkeit ist, ob die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung nur die Erbringung einer Dienstleistung für die Geldgeber und Kommanditisten verschleiert.
2. Die Anordnung der Abwicklung unerlaubter Bankgeschäfte nach § 37 Abs. 1 Satz 2 KWG muss genau angeben, welche Geschäfte in welcher Weise und durch welche Maßnahmen abzuwickeln sind. Beschränkt sich eine Anordnung auf die Abwicklung dem Grunde nach, ist die Maßnahme nicht ausreichend bestimmt.
3. § 37 Abs. 1 Satz 2 KWG erlaubt es nicht, Umfang und Art der Abwicklung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte einem Abwickler zu übertragen, ohne ein behördliches Abwicklungskonzept zur Grundlage der Abwicklerbestellung zu machen. Der Abwickler nach § 37 Abs. 1 Satz 2 KWG ist nur Kontroll- und Vollstreckungshelfer der Behörde.